



Beschlussvorlage Nr. B-229/2022

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz im Rahmen der Projektförderung während der vorläufigen Haushaltsführung 2023 (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	06.12.2022	öffentlich			

Dagmar Ruscheinsky

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. Die Zuwendungen für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des Beschlusses B-263/2021 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG)) in einer Gesamthöhe von 2.935.554,37 € und die Verteilung der Zuwendung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 15, Spalte 7 dieser Beschlussvorlage.
2. In diesem Zeitraum erfolgt die Zahlung eines Abschlages i. H. v. 33,33 Prozent der für das Förderjahr 2022 beschlossenen Zuwendung.
3. Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz weitere Abschläge im Rahmen der Ermächtigung des Kämmers auf Grundlage der bis dahin beschlossenen Förderung für das Jahr 2023.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beendigung der Förderung der Angebote mit verfristet eingereichten Anträgen:
 - Verein zur Beruflichen Förderung und Ausbildung e. V.: Beschäftigungsprojekt "Berwerbercenter 2022" im Haus der Jugend
 - Ev.-Luth. St. Matthäus-Kirchgemeinde: Kinder- und Jugendprojekt in der St. Matthäus-Kirchgemeinde

ab dem 01.01.2023.

5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beendigung der Förderung der Angebote aufgrund der Anwendung der Förderkonzeption:
 - KINDERLAND-Sachsen e. V.: Kinder- und Jugendtreff Einsiedel
 - Christlicher Verein junger Menschen Computerclub e. V.: „Haus der Jugend“ – Offene Jugendarbeit
 - KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V.: Außerschulische Jugendbildung im Kinder- und Jugendzentrum Punkt West (Akademie Ehrenamt)
 - Kraftwerk e. V.: Außerschulische Jugendbildung
 - Selbsthilfe 91 e. V.: Soziales Training zur Stärkung sozialer Kompetenz
 - Stadtmission Chemnitz e. V.: Beratungsstelle für ausbildungs- und erwerbslose Jugendliche Prisma
 - Radio T e. V.: Medienpädagogisches Projekt "Airplay"
 - Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V.: Jugendmedienzentrum "Bumerang"
 - Ev.-Luth. Luther-kirchgemeinde Chemnitz: Mutter-Kind-Kreise der Lutherkirchgemeinde und offener Familientreff der Lutherkirchgemeinde Chemnitz
 - Mäusenest Grüna e. V.: Familienbildung im Familienzentrum "Mäusenest"

ab dem 01.01.2023.

6. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, für die Angebote, deren Förderung nach Nr. 4 und Nr. 5 dieses Beschlussvorschlages ab dem 01.01.2023 beendet werden, die unvermeidbaren Kosten zur Abwicklung der Projekte zu finanzieren. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert den Jugendhilfeausschuss über die Höhe der Kosten zur Projektabwicklung.

Begründung:

Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Grundlage des Beschlusses B-263/2021 (Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG)) für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 für die Angebote, die im Jahr 2023 weitergeführt werden sollen, die erste Abschlagszahlung.

Die in Anlage 3, Seite 1 bis 15, Spalte 7 dargestellte Zuwendung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 beträgt 33,33 Prozent der für das Förderjahr 2022 beschlossenen Zuwendung.

Die für das komplette Jahr 2023 vorgesehene Zuwendung für die einzelnen Angebote steht aufgrund des noch ausstehenden Beschlusses des Haushaltsplanes für 2023/2024 noch nicht fest. Der gefasste Beschlussantrag BA-032/2022 (Dynamisierung Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)) und die damit verbundenen geänderten Förderbedingungen sowie deren Umsetzung werden durch die Verwaltung geprüft. Mögliche Änderungen (welche vom Beschlussantrag BA-032/2022 ausgehen) werden zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Beschlussfassung der 1. Abschlagszahlung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 einen 1. Abschlagsbescheid über die beschlossene Zuwendung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 15, Spalte 7. Die Auszahlungen erfolgen für die in Anlage 3 aufgeführten Angebote in einer Summe nach Bestandskraft der Abschlagsbescheide.

Damit werden die Zuwendungsempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) in die Lage versetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 während der vorläufigen Haushaltsführung bis zum Beschluss des Haushaltsplanes 2023/2024 nachzukommen.

Da sich die Stadt Chemnitz zu Beginn des Jahres 2023 in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, kann die Zuwendung für das komplette Förderjahr 2023 dem Jugendhilfeausschuss noch nicht zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2023 abgeleitet werden. Ausgezahlte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtfinanzierung der einzelnen Angebote im Jahr 2023 verrechnet.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 stehen nach derzeitigem Stand nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, um alle bestehenden Angebote ab 01.01.2023 weiter zu finanzieren. Demnach können nicht alle Angebote eine erste Abschlagszahlung erhalten. Aufgrund der erforderlichen Einsparung ab dem 01.01.2023 müssen zum einen die Angebote, deren Anträge verfristet eingereicht wurden und zum anderen die Angebote, bei welchen die Förderkonzeption angewendet wurde, zur Beendigung vorgeschlagen werden (siehe Tabelle 3 und 4).

1. Finanzielle Ausgangssituation

1.1 Aufwendungen

1. Abschlagszahlung 01.01.2023 bis 30.04.2023 (RL Schulsozialarbeit)	1.054.310,89 €
1. Abschlagszahlung 01.01.2023 bis 30.04.2023 (FRL-JSG)	2.935.554,37 €
Summe 1. Abschlagszahlung (Summe B-228/2022 und B-229/2022)	<u>3.989.865,26 €</u>
Budgetvorgabe (Finanzplan) 2023	13.171.888,00 €
davon 1. Abschlagszahlung in Prozent	30,29 %

1.2 Erträge

Für die Erträge aus der FRL Jugendpauschale liegt der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2023 noch kein Zuwendungsbescheid vor.

Im Regierungsentwurf zum Haushaltsplan des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2023/2024 wurden für die FRL Jugendpauschale Mittel i. H. v. 15.000.000,00 € für 2023 eingeplant. Ausschlaggebend für die Höhe der Jugendpauschale sind – neben dem zur Verfügung stehenden Budget – die Anzahl junger Menschen sowie die Höhe der Grundpauschale für jeden jungen Menschen. Mit Rundschreiben vom 28.10.2022 informierte der Kommunale Sozialverband, dass für die Stadt Chemnitz im Jahr 2023 Landesmittel i. H. v. 923.425,26 € zur Bewilligung vorgesehen sind.

Für das Haushaltsjahr 2022 hat die Stadt Chemnitz über die FRL Jugendpauschale eine Zuwendung i. H. v. 1.011.641,71 € erhalten.

2. Veränderungen in den Angeboten

Tabelle 1: Vorschlag zur Weiterförderung von Angeboten

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE 2023
§ 12 SGB VIII	Ev.-Luth. Lutherkirch- gemeinde Chemnitz	Jugendverbandsarbeit/Pfadfinderarbeit, 0,00 AE

Das Angebot wird seit mehreren Jahren vom Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt und von der Stadt Chemnitz mitfinanziert. Für das Förderjahr 2022 wurde durch den freien Träger versäumt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu stellen, so dass für das Jahr 2022 mit Beschluss B-263/2021 auch keine Förderung beschlossen wurde. Da es sich um kein neues Angebot in der Stadt Chemnitz handelt und das Angebot – auch ohne die Förderung durch die Stadt Chemnitz – im Sinne der Kinder und Jugendlichen im Jahr 2022 weiterhin durchgeführt wurde, soll für das Angebot „Jugendverbandsarbeit/Pfadfinderarbeit“ für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 eine erste Abschlagszahlung gewährt werden. Im Angebot werden ausschließlich Sachaufwendungen gefördert.

Tabelle 2: Vorschlag zur Stellenreduzierung

Leistungsbe- reich	Träger	Angebot und AE 2023	Stellenreduzierung
§ 11 SGB VIII	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz	Kinder- und Jugendhaus „Compact“, 2,00 AE	Reduzierung um 0,90 AE (von 2,90 AE auf 2,00 AE)
§ 11 SGB VIII	Kraftwerk e. V.	Offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendclub, 2,80 AE	Reduzierung um 0,45 AE (von 3,25 AE auf 2,80 AE)

Bei den bisher geförderten Stellen beider freier Träger handelt es sich um Hausmeisterstellen. Die bis 2022 gewährte Förderung hierfür resultierte primär aus den Übertragungsverträgen (Übertragung kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen an Träger der freien Jugendhilfe) sowie der Größe beider Einrichtungen, welche einen Hausmeister erfordert. Aufgrund der Gleichbehandlung der Träger der freien Jugendhilfe wird die Förderung der Hausmeisterstellen ab dem 01.01.2023 zur Kürzung vorgeschlagen. Die Hausmeisterleistungen, welche für die o. g. Angebote erforderlich sind, werden über Aufwendungen für Liegenschaften/Gebäude finanziert.

3. Beendigung der Förderung von Angeboten

Tabelle 3: Verfristete eingereichte Anträge - Vorschlag zur Beendigung der Förderung

Leistungs- bereich	Träger	Angebot und AE bis 2022	Maßnahme
§ 13 SGB VIII	Verein zur Beruflichen Förderung und Ausbildung e. V. (VBFA)	Beschäftigungsprojekt "Bewerbercenter 2022" im Haus der Jugend AE 2022: 0,75 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023 aufgrund Verfristung
§ 12 SGB VIII	Ev.-Luth. St. Matthäus-Kirchgemeinde	Kinder- und Jugendprojekt in der St. Matthäus-Kirchgemeinde AE 2022: 0,00 AE (nur Sachkostenförderung)	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023 aufgrund Verfristung

Gemäß FRL Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) (B-089/2021) Nr. 5.1 (2) waren die Anträge für das Jahr 2023 bis zum 15.04.2022 im Jugendamt einzureichen. Gemäß Nr. 5.1 (4) der FRL-JSG werden verfristete eingegangene Anträge nur nachrangig berücksichtigt. Die Nachrangigkeit kommt zum Tragen, wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle bedarfsgerechten Angebote zu finanzieren. Da die beiden o. g. Anträge verfristete eingegangen sind, können diese im Rahmen der Förderung ab 01.01.2023 nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 4: Anwendung der Förderkonzeption - Vorschlag zur Beendigung der Förderung

Leistungsbereich	Träger	Angebot und AE bis 2022	Maßnahme
§ 11 SGB VIII Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	KINDERLAND-Sachsen e. V.	Kinder- und Jugendtreff Einsiedel AE 2022: 0,75 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (letzter Platz im Handlungsfeld)
§ 11 SGB VIII Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	Christlicher Verein junger Menschen Computerclub e. V.	„Haus der Jugend“ – Offene Jugendarbeit AE 2022: 1,00 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (vorletzter Platz im Handlungsfeld)
§ 11 SGB VIII Außerschulische Jugendbildung	KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V.	Außerschulische Jugendbildung im Kinder- und Jugendzentrum Punkt West (Akademie Ehrenamt) AE 2022: 1,20 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (letzter Platz im Handlungsfeld)
§ 11 SGB VIII Außerschulische Jugendbildung	Kraftwerk e. V.	Außerschulische Jugendbildung AE 2022: 2,35	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (vorletzter Platz im Handlungsfeld)
§ 13 SGB VIII	Selbsthilfe 91 e. V.	Soziales Training zur Stärkung sozialer Kompetenz AE 2022: 1,40 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (letzter Platz im Handlungsfeld)
§ 13 SGB VIII	Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle für ausbildungs- und erwerbslose Jugendliche Prisma AE 2022: 1,50 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (vorletzter Platz im Handlungsfeld)
§ 14 SGB VIII	Radio T e. V.	Medienpädagogisches Projekt "Airplay" AE 2022: 0,75 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (letzter Platz im Handlungsfeld)
§ 14 SGB VIII	Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V.	Jugendmedienzentrum "Bumerang" AE 2022: 0,80 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (vorletzter Platz im Handlungsfeld)
§ 16 SGB VIII	Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz	Mutter-Kind-Kreise der Lutherkirchgemeinde und offener Familientreff der Lutherkirchgemeinde Chemnitz AE 2022: 1,00 AE	Beendigung der Förderung ab 01.01.2023, Anwendung der Förderkonzeption (letzter Platz im Handlungsfeld)

Leistungs- bereich	Träger	Angebot und AE bis 2022	Maßnahme
§ 16 SGB VIII	Mäusenest Grüna e. V.	Familienbildung im Fami- lienzentrum "Mäusenest" AE 2022: 1,50 AE	Beendigung der Förde- rung ab 01.01.2023, An- wendung der Förderkon- zeption (vorletzter Platz im Handlungsfeld)

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 stehen nach derzeitigem Stand nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, um alle bestehenden Angebote ab 01.01.2023 weiter zu finanzieren.

Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption, Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 17.07.2009 – Az.: 5 C 25.08).

Dieser Rechtsprechung folgend wurde im Jugendamt der Stadtverwaltung Chemnitz eine Förderkonzeption entwickelt, welche an die Jugendhilfeplanung anknüpft und immer dann zur Anwendung kommt, soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um bedarfsgerecht eingesetzt werden zu können. Damit eine Gleichbehandlung zwischen allen antragstellenden Trägern gewährleistet werden kann, erfolgt die Einordnung mittels definierter Bewertungsbögen.

Die Förderkonzeption wurde durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2022 beschlossen (B-003/2022). Aufgrund der erforderlichen Einsparung ab dem 01.01.2023 i. H. v. 1.000.000,00 € für die Angebote nach §§ 11-14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII werden pro Handlungsfeld die Angebote zur Beendigung vorgeschlagen, welche den jeweils letzten und vorletzten Platz gemäß Bewertung nach der Förderkonzeption einnehmen.

Gemäß FRL-JSG Nr. 5.2 (2) wird der Antragsteller bis mindestens sechs Monate vor Beginn des Förderzeitraumes schriftlich unterrichtet und angehört, insofern die Verwaltung beabsichtigt, die Förderung des beantragten Projektes nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren. Bis zum 30.06.2022 lagen der Verwaltung noch keine Informationen darüber vor, ob und in welcher Höhe ggü. der eingeplanten Zuwendung für bestehende Angebote ab dem Jahr 2023 Kürzungen im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 erfolgen müssen. Die Träger der freien Jugendhilfe wurden nach der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vom 22.11.2022 über die Beendigungen der Förderungen informiert.

Da es sich bei den Projekten um langjährige Angebote handelt, konnten die Träger der freien Jugendhilfe darauf vertrauen, dass die Förderung auch ohne beschlossenen Haushalt vorerst weitergeführt werden kann, um die soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Die Träger der freien Jugendhilfe haben Arbeitsverträge mit ihren Beschäftigten, Mietverträge und sonstige Verbindlichkeiten, welche zur Durchführung der Angebote bisher erforderlich waren. Damit die Träger der freien Jugendhilfe keinen Nachteil durch die späte Information über die Beendigung der Förderung ab dem 01.01.2023 erfahren, werden die ab 01.01.2023 unvermeidbaren Kosten von der Stadt Chemnitz (bis längstens zum 30.05.2023) weiterfinanziert. Die Höhe der Kosten, welche im Rahmen der Projektabwicklung anfallen, richtet sich nach den jeweiligen Kündigungsfristen für Personal, Liegenschaften/Gebäude und sonstigen Verbindlichkeiten (z. B. Telefon/Internet).

Die Höhe der Kosten für die Abwicklung der Projekte ist derzeit noch nicht bekannt. Die Verwaltung des Jugendamtes informiert den Jugendhilfeausschuss über die Höhe der erforderlichen Finanzierung zur Projektabwicklung, sobald die Höhe der Kosten bekannt ist.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Förderliste